

# Beitragsordnung Musikverein Limbach e.V.



## § 1 Geltungsbereich

Der Musikverein Limbach e.V. erlässt zur Regelung der Beitragsverpflichtung seiner Mitglieder diese Beitragsordnung. Die Bindung der Mitglieder an diese Beitragsordnung ist in § 5 der Satzung des Vereins geregelt, die Beitragsordnung selbst ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung ist damit für alle Mitglieder des Vereins mit dem Eintritt in den Verein bindend.

## § 2 Beschlussfassung

Der Vorstand schlägt Änderungen der Beitragsordnung der Mitgliederversammlung vor, die darüber mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Die geänderte Beitragsordnung ist damit für alle Mitglieder des Vereins ab ihrem Inkrafttreten bindend.

Die neu festgesetzten oder geänderten Mitgliedsbeiträge werden mit Beginn des der Beschlussfassung folgenden Kalenderjahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

# Beitragsordnung Musikverein Limbach e.V.

## § 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mit Eintritt in den Verein gibt das neue Mitglied auf dem Beitrittsformular die Form der Zahlung an. Bei Angabe einer gültigen Bankverbindung wird dem Verein per Unterschrift ein SEPA Lastschriftmandat zur Abbuchung der jeweils fälligen Beiträge vom angegebenen Konto des Mitglieds erteilt.
- (2) Änderungen der Zahlungsform oder des Abbuchungskontos sind dem Verein rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird aufgrund des SEPA Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Gebühren, die durch Rücklastschriften entstehen und die das Mitglied zu vertreten hat, sind von diesem Mitglied zu tragen.
- (4) Wird kein SEPA Lastschriftmandat erteilt, ist der Mitgliedsbeitrag auf das Beitragskonto des Vereins zu überweisen.
- (5) Für den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge ist der Kassenverwalter zuständig.
- (6) Für ordentliche Mitglieder gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

Familienbeitrag:	36 €	pro Jahr	bis Ende 2017
	39 €	pro Jahr	ab 2018
- (7) Der Familienbeitrag gilt für Einzelpersonen und Ehepaare sowie deren Kinder, sofern diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich noch in Ausbildung befinden.

Mit Beendigung der Ausbildung ist die Abdeckung über den Familienbeitrag nicht mehr gegeben und es muss eine eigene Mitgliedschaft über das Beitrittsformular beantragt werden, womit ein eigener Mitgliedsbeitrag fällig wird.
- (8) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (9) Der Austritt aus dem Verein ist laut § 4 Absatz 3 der Satzung des Vereins nur zum Jahresende möglich.

# Beitragsordnung Musikverein Limbach e.V.

## § 4 Beiträge zur musikalischen Früherziehung

- (1) Die Teilnahme an der musikalischen Früherziehung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Mit der Anmeldung zur musikalischen Früherziehung gibt das Mitglied auf dem Anmeldeformular die Form der Zahlung an. Bei Angabe einer gültigen Bankverbindung wird dem Verein per Unterschrift ein SEPA Lastschriftmandat zur Abbuchung der jeweils fälligen Beiträge vom angegebenen Konto des Mitglieds erteilt.
- (3) Änderungen der Zahlungsform oder des Abbuchungskontos sind dem Verein rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Beiträge zur musikalischen Früherziehung werden aufgrund des SEPA Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Gebühren, die durch Rücklastschriften entstehen und die das Mitglied zu vertreten hat, sind von diesem Mitglied zu tragen.
- (5) Wird kein SEPA Lastschriftmandat erteilt, sind die Beiträge auf das Beitragskonto des Vereins zu überweisen.
- (6) Für den Einzug und die Verwaltung der Beiträge ist der Kassenverwalter zuständig.
- (7) Die Beiträge zur musikalischen Früherziehung betragen:

48 €	pro Halbjahr	für ein Kind
72 €	pro Halbjahr	für zwei Kinder
72 €	pro Halbjahr	bei Teilnahme an 2 Gruppen
- (8) In den Ferien und an den Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Beiträge sind durchgängig zu entrichten.
- (9) Die neuen Kurse beginnen jeweils nach den Sommerferien. Bei gewissen Vorkenntnissen ist auch ein Einstieg während des Jahres möglich.
- (10) Eine Abmeldung der musikalischen Früherziehung ist nur durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres möglich.  
Bei Kündigung der musikalischen Früherziehung bleibt die Mitgliedschaft im Verein weiterhin bestehen und bedarf (falls gewünscht) einer gesonderten Kündigung (siehe §3 Absatz 9).

# Beitragsordnung Musikverein Limbach e.V.

## § 5 Beitragskonto

- (1) Zum Einzug bzw. der Überweisung der Beiträge unterhält der Verein folgendes Bankkonto:

Volks- und Raiffeisenbank Saarpfalz eG

IBAN DE86 5929 1200 2323 0302 03      BIC GENODE51BEX

- (2) Der Einzug der Beiträge erfolgt ab April 2014 per SEPA Lastschriftverfahren. Bestehende Einzugsermächtigungen werden automatisch in SEPA Lastschriftmandate umgewandelt.

SEPA Lastschriftmandate enthalten die Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins, die auch auf allen Lastschrifteinzügen angegeben wird.

Gläubiger-ID                      DE02ZZZ00001242018

## § 6 Datenschutz

Die zur Verwaltung der Mitgliederdaten verwendeten persönlichen Daten der Mitglieder werden nach den laut § 15 der Satzung des Vereins gültigen Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt.

## § 7 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Beitragsordnung rechtungswirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

## § 8 Inkrafttreten

Vorstehende Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2017 beschlossen und ersetzt die vorherige Beitragsordnung vom 05.03.2016.

Vereinssiegel

Pascal Volkert  
1. Vorsitzender

Mathias Fürst  
2. Vorsitzender